

II.

Geschichtliche Nachrichten

über

Stadt und Pfarre Borgholz.

Von

Leopold Grue,

Pfarrer in Borgholz.

(Fortsetzung.)

§. 6.

Bürgermeister und Rath.

Wir kennen freilich nicht die Anfänge der Stadt- und Pfarrgemeinde Borgholz, wie bereits in §. 1 bemerkt wurde; es läßt sich aber annehmen, daß Bischof Otto, der Erbauer der Burg Borgholz, den von ihm so begünstigten Ort frühzeitig auch mit städtischen Rechten und Privilegien ausgestattet hat. Noch wahrscheinlicher fällt die Erbauung der Burg am Ende des 13. Jahrhunderts mit der Entstehung der Stadt durchaus zusammen. Es läßt sich auch annehmen, daß der Ort, in welchem 1332 unter Bischof Bernard V. eine Versammlung von Fürsten und Rittern gehalten wurde, schon den Rang einer Stadt hatte. Indes haben wir die erste bestimmte Nachricht über die städtische Qualität von Borgholz in einer Gehrdenener Urkunde aus dem Jahre 1372 gefunden. Am 28. November dieses Jahres nämlich besiegeln diese Urkunde als Zeugen neben drei Rittern auch borgermester und radt to Berholte.¹⁾ Ferner werden in einer Gehrdenener Urkunde

¹⁾ Gehrdenener Copiar, in der Zeitschr. Bd. XXXIX, 2, S. 18.

aus dem Jahre 1409 der Bürgermeister und sieben Mitglieder des Rathes mit Namen aufgeführt.¹⁾

Auch in den Urkunden über die Landwehr aus den Jahren 1429 und 1430 (§. 5), wie in der bereits citirten Brakeler Urkunde aus dem Jahre 1438 treten Bürgermeister und Rath von „Borgolte“ auf. Borgholz hatte also eine städtische Verfassung, hatte auch, wie wir oben gesehen, gleich anderen mittelalterlichen Städten eine Burg und andere Befestigungen; es wurde daher zu den 22 Paderborn'schen Stiftsstädten gezählt. Es ist auch begreiflich, daß Borgholz mit anderen, besonders mit dem benachbarten Städten in nähere Verbindung trat. So hatte es, wie bereits erwähnt ist, mit Borgentreich eine gemeinsame Landwehr angelegt. Städtebündnisse wurden aber zu Schutz und Trutz geschlossen. Die Bürger einer befestigten Stadt, mit Wehr und Waffe ausgerüstet, begnügten sich nicht, hinter Wall und Mauern Schutz zu suchen; sie boten auch in offener Fehde ihren Feinden Trutz und scheueten sich nicht, sengend und brennend in fremdes Gebiet einzubrechen, wie es so der kriegerische Geist des fehdereichen 14. und 15. Jahrhunderts mit sich brachte. Eine solche Veranlassung scheint es gewesen zu sein, weshalb Bürgermeister und Rath der Städte Warburg gemeinsam mit den Stiftsstädten Brakel, Borgentreich, Nieheim, Dringenberg und Borgholz sich mit dem Dechant und Kapitel der Kirche St. Mauricii bei Hildesheim wegen Zerstörung des Dorfes Eversvorde auf 290 rhein. Gulden verglichen.²⁾

Im Mittelalter hatte jede Stadt, die kleinste wie die größte, ihre besonderen Satzungen, nach welchen das Regiment geführt und die Ordnung gehandhabt wurde. Das war das Stadtrecht, welches für einige Städte ein ge-

¹⁾ Dasselbst, S. 22.

²⁾ Archiv der Stadt Brakel, II. Abth., Nr. 163.

meinschaftliches wurde, nachdem die Rechtsordnung gewisser Städte einen solchen Ruf bekommen, daß sie auch von anderen Städten angenommen wurde; so z. B. ging das Soester Stadtrecht (jura Susatiensium) auf mehrere andere Städte über. Diejenigen Rechtsbestimmungen, welche nicht von dem Landesherrn, sondern von der Stadt selbst ausgegangen, welche also meist polizeilicher Art waren, wurden Kuren, Buerkuren oder Willkuren genannt. Auch das alte Stadtrecht von Borchholz ist in der noch erhaltenen Willfür festgestellt, wie dieselbe hier wörtlich folgt:

„Willfür und beschlossene Articull

dero Stadt Borchholz, wie dieselbe in Anno 1567 uff dem Tage S. Matthei von Hern Bürgermeistern und beyderseits Rthäten¹⁾ uff ratification und beliebung der ganzen Gemeine uffgerichtet, beschloffen und publicirt worden, izo aber nachdeme die Kriegsleuffte vorige Statuten, Siegell und Breiffe mehrentheils weggenohmen, auffß neuwe widerumb uffgesetzet, Gestalt ein jeder Bürger solche Articull bey seinen bürgerlichten pfflichten und Aiden unverbrüchlich halten soll.²⁾

Actum Borchholz am Tage Matthei 1651. Erstlich. Wehr zu Unß inzeihen will und alhir zu Borchholz Bürger werden, der oder dieselbe soll zufforders seinen Geburts- und Freybreiff einem Ersamen Rahte alhir einbringen und vorzeigen und dan alßbaldt unverzüglich vor dem einzug sein bürgergelt alß Zehen Rthlr. sowoll frawen alß Manß Personen erleggen und bezahlen. Würde aber einer oder Ander, so zu uns einzeihen würde und Ein oder mehr Kinder mit

1) Zwei Bürgermeister und zwei Rätthe, der alte und der neue, worüber später mehr.

2) Von einer andern Hand ist an dieser Stelle zwischen den Zeilen bemerkt: „Anno 1656 den 10. Febr. seint folgende articulen an der regirung confirmirt.“ Dann folgt ein undeutlicher Schriftzug und l. S.

herin bringen, so vor der Zeit auffer dieser Statt und vorgedachter Bürger schafft erzeugt, solche sollen des Bürgerrechts mitt nichts einzunießen haben.

Zum Anderen. Da Einer unser Bürger oder Bürgerliche hinausziehen und unter Andere Gerichtbarkeit sich begeben und über Jahr und tag hinauß verbleiben würde, der oder dieselben sollen alstan Ihrer bürgerschaft verlustiget, und da sie hernacher wieder herein ziehen wolten, Ihr Bürgerrecht alstan uffs Neuwe wider zu suchen und zu gewinnen schuldig sein.

Zum Dritten. Wenn auff den tag S. Matthei oder fünften geleutett wirdt, soll ein jeder Bürger alspalt uffm Rathhauß gehorsamblich erscheinen, würde aber einer oder mehr ungehorsamblich außbleiben, der oder dieselben sollen einem Ersamen Rath uffs Rathhauß mit Zweien Dischgeldern verfallen sein.

Zum Vierten. So einer ohne erhebliche und bewegliche Ursachen ein Wapengerüchte machte, der oder dieselben sollen nach beschaffenheit inß bürgerliche Zwandhauß oder gehorsamb gesetzet und mit Fünff Marck straffe uffs Rathhauß verfallen sein.¹⁾

Zum Fünfften. Wan in Jemandts Hauße ein feuwer auffstünde und (daß Gott verhüten wolle) die Ueberhandt nehmen wölte, und sie solches verschweigen und alßbaldt nicht anzeigen würden, der oder dieselben sollen dem Rath in den Statbüttel mit Fünff Marck, oder fünften der sachen beschaffenheit nach mit schwerer straffe nach erkändtnisse verfallen sein.

Zum Sechsten. Da auch einer oder mehr mit Angezündeten Strohwischen uff die Strassen oder in seinen Hoff und Scheuren und Leichtenen uff Balcken oder Böhne, da

¹⁾ Wapengerüchte bedeutet Alarm machen, z. B. wegen eines einbrechenden Feindes.

Stroh licht, ohne eine gute Leuchte gehett, der oder dieselben sollen, so oft es geschicht, und darüber geklaget wirdt, dem Raht uffs Rahthaus mit Fünff Marck straffe verfallen sein.

Zum Siebenden. Es sollen auch unsere Bürgers Kinder oder Mitwohners unsere Statt Wibbelde oder Bürgerliche güter an keine geistliche oder Adelige Personen noch Außwohnere versetzen, verpfenden noch verkauffen oder vergeben, Es geschehe dan mit Consens, Bolwahrt und einhelliger beliebung eines Ersamen Rahts, würde aber einer oder der Ander darjegen handelen, der oder dieselbigen sollen solcher güter verfallen oder verlustiget sein.¹⁾

Zum Achten. Es soll auch Niemandt seinen Hoff zum Hauße gehörig ohne Consens und Bewilligung eines Ersamen Rahts versetzen, verkauffen oder veralieniren bey Verlust des Hoffes.

Zum Neunden. Es soll auch Niemandt seinen Mitbürger auß seinem hauße, daß er gemeidett, noch von Landt, hoffen oder Wiesen, daß einer gekaufft oder fünsten in Meyerstatt oder umb jährliche gewin oder heuer und pacht unterhatt, heimlich oder öffentlich, ohne des Inhabers Wissen und bewilligung, durch wasserley Schein solches auch geschehen möchte, abtreiben oder abstehen, Aldeweill ein Jeder seinem gutheren die gebürliche heur und Zinß gibt bey Verlust seiner bürgerschaft und geschworenen Eydtz.

Zum Zehenden. Wan auch Jemandes bey Uns Lender, hoffe oder Wiese an sich brächte, und Anderen umb jährliche heur und Zinß wiederumb vermejert hette, der oder dieselbigen sollen ihren Mejeren die jährliche heur und Zinße nicht versteigern oder ihres Mejerstats entsetzen, Also lange ein jeder Meyer seine gebürliche heur und Zinß entrichtet, bey willfürlicher Straffe nach gelegenheit der Verbrechenung.

¹⁾ Wibbelde entstanden aus Wikbild oder Weichbild, also bedeutet „Statt-Wibbeldegüter“ so viel als Güter im Weichbild oder im Bereiche der Stadt.

Zum Elfften. So auch unser Bürger, Bürgers Kinder und Mitwohnere einer zum Anderen Schuld oder anderer Sachen halber Zuspruch und Forderung hette, der oder dieselbigen sollen solches vor Bürgermeister und Rath und dem Gerichte suchen, und nicht sobald außflüchtig werden und andere Obrigkeit vor ertheiltem bescheidt und verweigerter Rechtlichen hülffe darzu zeihen, wehr aber hirgegen handeln würde, der oder dieselbigen sollen dem Rathhauß mit Fünff Marck straff verfallen sein.

Zum Zwölfften. Wan Jemandts von unseren Bürgern, Bürgers Kinderen oder Inwohnere in gemeinen S...¹⁾ Knicke, Landtwehr und Hagen schedtlich hoggede und darüber befünden und beklaget würde, der oder dieselbigen sollen, so oft es geschicht, wan es ein Rathsverwanter mit Zwey Marck, und wan es ein gemeine Bürger mit einer Marck uffs Rathhauß zur straffe und vor den Schaden verfallen sein.

Zum Dreizehenden. Da einer unser Bürger oder Inwohnere umb schuldt oder anderer Ursachen halber durch den Stattdiener uffs Rathhauß in gehorsamb gefordert und ungehorsamblich außbleiben und solches verachten würde, der oder dieselbigen sollen einem Ersamen Rath uffs Rathhauß, so oft es geschicht, ohne mittell mit einer Marck straffe verfallen sein.

Zum Bierzehenden. So auch Jemandt unserer Bürger oder Inwohnere in gemeinen Krügen oder fünft andern beyrgelagen umb gelt Spielen würden, der oder dieselbigen sollen, so oft es geschicht, dem Rathhauß mit drey Schilligen straff verfallen sein.

Zum Fünffzehenten. Da aber Jemandt von unsern Bürgern und Bürgers Kindern in der Kirchen und uffm Klofenthoren mit Karten Spielen befünden würden, der oder dieselbigen sollen in daß bürgerliche Zwanckhauß ge-

¹⁾ Es ist hier eine Fehlstelle im Papier.

gesetzt oder sonst nach Verbrechen mit Anderer Straffe belegt werden.

Zum Sechzehnten. Es soll auch kein Bürger einige Hausleuthe oder Mitwohnere bey sich oder in Ihre ledtige Heuser einnehmen oder Insetzen, Es geschehe dan mit vorwissen und beliebung eines Ersamen Rahts, wie die Haushern dan auch von den Hausleuthen oder Mitwohnern die gebürliche Mitwohnungsgeldere Jährlich uff trium Regum uffs Rahts auß abzurichten und zu bezahlen schuldig und verbunden sein sollen.

Zum Siebenzehnten. Es soll auch ein Jeder bürger mit seinen Pferden die Stopfel in gemein vor Schweine und Kuhhirten her zu hüten sich enthalten, sondern da einer oder Ander sich dessen nicht enthalten konte, Alstan bey tage uff seinen eigenen stoppeln ohne eines Andern Schaden hüten, bei Straffe der Verbrechen.

Zum Achtzehnten. Es soll auch ein Jeder Bürger und Mitwohner seine Kinder und geinde dahin unterrichten und vermahnen, daß sie andern in Ihren gahrten an Apfelen, bieren, pflümen, Kirsen, bohren und schotten Keinen schaden zufügen, sich auch deren selbst enthalten. Wehr aber darjegen darüber befünden und betreten würde, der oder dieselbigen sollen alßbaltt in daß bürgerliche Zwandhauß gesetzt oder sonst nach verbrechen gestraffet werden.“¹⁾

¹⁾ Aus einem alten Lager- und Protokollbuche des Borgholzer Archivs. — Von einer anderen Hand ist noch ein 19. Artikel hinzugefügt, in welchem ein weitläufiger Magistratebschluß vom 20. Mai 1726 verfügt, daß der erste Artikel dahin geändert sei, daß künftig jede männliche Person 15 Thlr. und jede weibliche Person 10 Thlr. als Einzugs-, und Bürgergeld zu zahlen habe; außerdem soll jeder neue Bürger außs Rathhaus einen ledernen Eimer (Feuer- oder Spritzen-eimer) und dem Magistrat „pro discretionē.“ (!) 1 Thlr. geben.

Was nun das mehr erwähnte Magistrats-Collegium „Bürgermeister und Rath“ angeht, so bestand dasselbe in den ältesten Zeiten aus einer Anzahl von Mitgliedern, welche für eine kleine Landstadt als sehr beträchtlich bezeichnet werden muß, nämlich aus zwei Bürgermeistern, dem neuen oder „sitzenden“ und dem alten, und aus 24 Rathsmitgliedern („Rathsherren“), von denen 12 den alten, d. h. den für das verflossene Jahr gewählten Rath, und 12 den neuen, d. h. den für das laufende Jahr gewählten Rath bildeten. Diesem zahlreichen Collegium standen dann noch zur Seite die drei sogen. „Deputirten“ oder „Gemeindtherren“, welche man als specielle Vertreter der drei Stadtbezirke, der oberen, der unteren und der Burg-Bürgerschaft bezeichnen kann, da sie nach diesen drei Bezirken gewählt wurden. Die Bestimmung dieses eigenthümlichen Instituts der Deputirten, welche zum Rathe selbst nicht gehörten, erkennt man aus einer fürstlichen Verordnung vom Jahre 1662. Dieselbe schreibt nämlich vor, daß „diejenige drey, welche der gemeinheits halben deputirt sein, eben nicht dafür halten sollen, daß sie bey allen und jeden Rathsversamblungen sollen und müssen gegenwertig seyn, sondern allein bey denen, wahr von gemeinen An- u. Umlagen der schatzungen und dergleichen, wie auch deren ausgabe und rechnung halben oder sonsten von denen Punkten, so in dem hierüber aufgerichteten Recessu, sie belangend, von nöthen seyn wirdt.“ Demnach waren die drei Deputirten so ein Stück Volkstribunen, welche den Rath in gewissen Angelegenheiten, besonders in Steuerfachen contro- liren sollten.

Diese vorstehend beschriebene Stadtverwaltung mit dem zahlreichen Raths-Collegium hatte bis zum Jahre 1662 unangefochten fortbestanden; da wurde nun bei dem Landesherrn von Seiten der „Gemeinheit“, also wahrscheinlich durch die Deputirten, gegen den Rath Beschwerde erhoben

über verschiedene Punkte, namentlich aber über die große Zahl der Rathsmitglieder. Die Beschwerde war in Betreff dieses Punktes damit motivirt, daß „die bürgerey durch den Krieg sehr geschwächt und in abgange gerathen, dergestalt, daß über Achtzig bürger alda nicht vorhanden wehren.“ Ueberall in Deutschland war ja die enorme Abnahme der Bevölkerung als eine Folge des schrecklichen dreißigjährigen Krieges zu beklagen. In Borgholz war also die Zahl der großjährigen, stimmberechtigten Bürger in jener Zeit auf 80 herabgesunken. Die fürstliche Regierung fand daher die Beschwerde der Gemeinde wohl begründet und forderte den Rath zum Gutachten auf, da „sich mitt den Gemeindtshern 27 Rahts Personen, den abgestandenen Senatam mitt eingeschlossen, befinden tähten, weilen dan obvermeldete anzahl einer also schwachen gemeinheit ohnnöthig und auß erdencklichen ursachen beschwerlich zu sein erscheinen will.“ Da aber hierauf der ehrsame und wohlweise Rath „begehrte, es bey dem alten zu lassen“, so erließ die Regierung am 11. Januar 1662 eine Verordnung, durch welche die jährliche Wahl des Rathes neu geregelt und die Zahl der Rathsmitglieder auf 12 festgesetzt wurde, wobei jedoch gestattet war, Mitglieder des alten, abgetretenen Rathes wiederzuwählen. Eine neuere Verordnung der Regierung vom 17. Februar 1743 belehrt uns aber, daß „vom hochfürstlichen geheimten Raht im jahre 1662 der Stadt Borcholz zwaren ein Reglement, wie des Dhrtz die Rahtswahl jährlich vorgenommen werden solle, ertheilet; da selbe aber nicht zur Observantz gebracht, sondern bey denen bißherigen Rahtswahlen auff ein altes herkommen lediglich gesehen, und dadurch veranlaßet worden, daß den 5. January laufenden Jahrs zwischen dem alten Raht und zu Benennung des neuen Rahts erwählten Churgenossen große Irrungen und Streit entstanden seyn.“ Nunmehr wurde wiederum eine neue Wahlordnung gegeben, welche dann auch zur Ausführung

gelangte und bis zum Aufhören der fürstlich Paderbornschen Regierung Geltung gehabt hat. Darnach bestand der Rath aus acht Mitgliedern mit Einschluß des beizigenden Bürgermeisters und des beizigenden oder zweiten Kämmerers; jährlich am Tage vor h. drei Könige (5. Januar) wurden die Mitglieder des Rathes und die drei Deputirten gewählt und zwar durch 9 Wahlmänner, welche zuvor je drei aus jedem der drei oben benannten Stadtbezirke durch das Loos bestimmt waren. Der beizigende Bürgermeister des verflossenen Jahres wurde jedesmal erster oder regierender Bürgermeister, sowie auch der zweite oder beizigende Kämmerer ohne Wahl zum ersten Kämmerer erhoben wurde. Unter den übrigen Bestimmungen der neuen Wahlordnung soll nur noch hervorgehoben werden, daß die Rathsherren „römisch-katholischer Religion, mit Frau, Vater und Mutter, auch ehelich gebohren und freyen Standes“, und von groben Lastern frei sein sollten; auch soll zwischen den Handwerkern und denen, welche vom Ackerbau leben, „kein Unterschied gemacht, sondern alle Rahtsfähig gehalten werden“, was anzudeuten scheint, daß die Bauern bisher im Rathe allein die Herrschaft hatten. Bielleicht war dieser Vorrang der Bauern auch die Ursache, warum die oben erwähnten Bezirke, in welche die Stadt eingetheilt war, nicht immer Bürgerschaften, sondern Burschaften, zuweilen auch Bauerschaften genannt werden, so daß die drei Stadtbezirke die obere, die untere und die Burg-Burschaft heißen, wie man aus vielen alten Schriftstücken, namentlich aus den in großer Anzahl erhaltenen Steuerregistern ersehen kann. Uebrigens wurden auch in andern Städten, z. B. in Paderborn, die Bezirke Bauerschaften genannt.¹⁾

¹⁾ Obige Darstellung der städtischen Verfassung ist alten hiesigen Schriftstücken entnommen.

Aus demselben Lager- und Protokollbuche, in welchem die oben mitgetheilte Willfür enthalten ist, folgen hier noch drei alte Eidesformulare:

Burgemeister undt Rahts Eidt.

Ich lobe undt swere zu gott undt seinen heiligen worte, dieser stadt Borcholtz treuw undt holt zu sein, dieser gemeinheitt auch treulig meiner vernunft nach vorzustehen, Ihren schaden so vil moglig wenden undt warnen, Ihre beste zu thuen, gerechtigeitt, gelt undt gutt, Ihre sigell undt briffe wol verwahren, Ihren wilkühr undt alle die darihn begriffene puncta und articulen nicht verkleinern, sonderen vilmehr behandthaben undt bestattigen, wittiben undt weisen auch treulig vorzustehen undt dieselbe beschützen helffen, diesen vorbesagten stücken dan also fleisig nach zu leben undt darüber nicht treten oder thuen, so wahr mihr gott hilft undt sein heiliges evangelium.

Bürger Eidt.

Ich rede, lobe undt swere dem hochwürdigsten fürsten undt Hern hern N. N. Bischoffen zu Paderborn, unseren gnädigsten Landsfürsten undt hern, wie auch einen hochwürdigen Thumcapittull dieses stift Paderborn, auch Burgemeister undt Rahtt dieser stadt Borcholtze, in weltliger ordnung gott undt seinen heiligen wordt gemes, treuw holt undt gehorsam zu sein, Ihren schaden zu warnen, Ihres bestes zu befördern, auch allen puncten undt Articulen in Ihrer wilkühr begriffen, vermittels götlicher hülff zu halten, so wahr gott hilft undt sein h. evangelium.

Gemeinthern Eidt.

Ich lobe undt swere zu gott, das ich dieser stadt Borcholtz will treuw undt holt sein, Ihr bestes fordern, Ihren schaden warnen, Burgermeister undt Rahdt möglig,

wan es nöhtig, in allen stadt ahngelegenheiten treulich beistehen, auch ihre sigel undt briffe wol verwahren undt beobachten, undt alles dasjenige, was denen deputirten zustehett, ehrlich undt treulich verrichten, so wahr helffe mirh gott undt sein heiliges wordt.

Ohne Zweifel haben sich Rath und Bürger von Borgholz zu allen Zeiten bestrebt, solchen feierlichen Eiden getreulich nachzukommen, besonders was die Verfechtung ihrer alten Rechte angeht. Zum Jahre 1599 wird in den Dringenberger Annalen (pag. 64) berichtet, daß Bürgermeister und Rath zu Borgholz im Eifer für ihr vermeintes Recht zu weit gegangen seien, indem sie sich durch Verhaftung eines Diebes die peinliche Gerichtsbarkeit annahen und dessen Herausgabe an das Oberamt Dringenberg verweigerten; sie wurden deshalb auf 140 Mark gestraft. Wiederholt mußte die Stadt auch ihre Rechte gegen die adeligen Burgsitzer vertheidigen. Die v. Juden hatten sich bei fürstlicher Regierung beschwert, daß ihnen von Seiten der Stadt die Ausfuhr von Bier gewaltsamer Weise gesperrt werde. Darauf wurde ein „wahrhaffter Zegenbericht dero Stadt Borgholz contra die Juncker Juden daselbest“ ausgefertigt, in welchem den genannten Edelleuten die Berechtigung ausgesprochen wird, „einig bier in fessern oder bey kannen zu verkauffen“; dieselben hätten sich auch „dessen bißhero niemahlen unterstanden, die Bürger in ihrer geringen narunge das bier brauwens undt verkauffens zu betrüben oder zu verkürzen“; daher sei beschloffen worden, „solche de facto vorgenommene newerunge mitt gleicher münze zu bezahlen undt abzuschaffen (d. h. mit Gewaltmaßregeln zu verhindern), zumahlen wahr und menniglich bekandt, das solich vornehmen jegen dieses Etifftes biß dato continuirtes herbringen, auch contra decorum et professionem sui status lauffe, undt sich also billig schemen solten“; schließlich wird die Bitte ausgesprochen, „die Stadt bei ihrer biß dato ohnverückt

herbrachten alleiniger possession des Bier brauwens und verkauffens zu manutemiren undt zu schützen, hingegen aber den Jundern Jüden alles Ernstes zu befehlen, ihren Adelichen Standt gemess sich zu verhalten undt die Bürger in diesen undt dergleichen hinfüro nitt mehr zu betrüben; sonst aber uns nitt zu verdencken, das wir gewalt mitt gewalt steuern undt unser recht undt biß dato continuirte possession omni meliori modo manutemiren werden.“ Auch gegen den Westphalen'schen Vogt (Rentmeister) führte die Stadt beim Fürsten Beschwerde, weil er Bier verkauft und ausgeführt habe. Die Beschwerdeschrift fängt also an: „Nachdem wie uhralters üblich hergebracht, daß keiner auff der Freyheit (d. h. keiner der adeligen Burgmänner, welche auf der Burgfreiheit wohnten) einige Bürgerliche nahrung, Bier oder sonsten, wodurch der Gemeinheit einiger schadt undt praejuditz zugefüget werden könnte, in oder außerhalb der Stadt zu treiben undt zu verkauffen berechtiget sey“ u. s. w. Der fürstliche Bescheid vom 22. Mai 1674 lautete dahin, daß der Vogt sich der „eingeklagten bürgerlichen nahrung“ so lange zu enthalten habe bei Strafe von 25 Goldgulden, bis er die Berechtigung dazu als hergebracht nachgewiesen habe.¹⁾

Noch einmal begegnet uns derselbe Streitpunkt in dem mehr citirten Protokollbuche: „Anno 1703 hatt sich zuge-tragen, das Herr Rittmeister Jude enen neuen meir nahmens Reirmann auf seine guter gesetzet, welger sich verkühnett, brandtwein zu brawen undt selbigen jegen alle stadts-gerechtigkeiten in die stadt unter die bürgerei zu verkauffen, worauf zwei vom Radthause nemblig Henrich Sancken undt Hansjürgen Scherf ahn bemelten Hern Rittmeister abgeschickett, solge jegen die stadt lauffende fünte zu steuren, damitt die gemeinheitt

¹⁾ Borgholzer Archiv.

nicht nöthig deswegen Ihro Hochfürstl. gnaden umb hülff zu imploriren. Her Rittmeister gabe bescheidt, das ehr solge gerechtigkeit in keinen deile pretendirte, hette solges auch noch nihemalen erfahren; weilen sich idtzo die stadt darüber gravirt fünde, wolte ehr solges von stunden ahn nachzulosen seinen meir ahnbefhelen.“ Dabei sei bemerkt, daß es in der guten alten Zeit zu Borgholz nur eine Schenke gab, das war der Stadtkeller im Rathhause.¹⁾ Dem „Kellerwirth“ allein war es erlaubt zu „fellen“, d. h. Getränke in kleineren Gefäßen auszuschenken; jeder Bürger durfte aber Bier brauen und Brantwein bereiten und konnte diese Getränke in Fässern nach Belieben verkaufen. Der Kellerwirth war jedoch gehalten, das Bier, welches er in seiner Schenkewirthtschaft benötigte, nur von den Bürgern der Stadt zu kaufen. Die Stadtkellerwirthschaft wurde alljährlich vom Bürgermeister und Rath auf Meistgebot verpachtet — der jährliche Pachtpreis in den noch vorhandenen Contracten schwankt zwischen 30 bis 64 Thlr. —, und außerdem mußte der Kellerwirth das übliche „Kopengeld“ zahlen, 3 Schillinge von jedem Faß, welches er verzapfte. Aus den Bedingungen, welche in einem besondern Pachtcontracte dem Kellerwirth zur Unterschrift vorgelegt wurden, heben wir als Beispiel hervor, daß der Wirth sich verpflichten mußte, „allemahl guete unstraffliche trinckwahren an Bier, Wein undt Brandtwein bey handt zu haben undt davon sowoll der Kirche als auch inheimisch und außheimischen reisenden Leuthen, dem armen wie dem reichen

¹⁾ Das alte Rathhaus war nach Aussage alter Leute ein anschuliches Gebäude, welches außer der „Rathsstube“ und den Gefängnißräumen, dem „Zwangthause“, noch geräumige Wirthschaftslocale enthielt; ein großer Keller, dessen Gewölbe auf einem mächtigen Pfeiler ruhte, stand dem Kellerwirth zur Verfügung. Das jetzige Rathhaus, welches im Jahre 1841 an Stelle des alten angeblich haufälligen gebauet ist, läßt in jeder Hinsicht viel zu wünschen übrig.

ohne Unterscheidt zu suppeditiren.“ Eine andere Bedingung, welche gewöhnlich beigefügt wurde, besagt, daß ein „Nebewisich“ oder „Nebenzapfen“ gestattet sein sollte, d. h. es sollte einem Bürger erlaubt sein, einen Wisich, Strohwisich oder grünen Zweig (bekanntlich das alte Zeichen der Schenkwirthe-schaft) an seinem Hause auszuhängen und somit Bier auszuschenken. Diese Begünstigung wurde aber demjenigen Bürger zu Theil, welcher laut Urtheil der „Schmeckeherren“ das beste Bier gebrauet hatte; jedoch sollte der „Wisich“, wie ausdrücklich beigefügt wird, „kein beständiger“ sein, d. h. die Erlaubniß sollte nur so lange Geltung haben, als der Borrath des preisgekrönten Bieres reichte. Dagegen waren alle „geheimen Zapfen“ oder jede „geheime Sellung“ strengstens verboten. Was aber das löbliche Amt der „Schmeckeherren“ angeht, so wurden dieselben sowohl zur Beurtheilung des besten Bieres als auch zur Untersuchung der „unstrafflichen Trinkwahren“ des Kellerwirthes jedesmal von Bürgermeister und Rath abgeordnet.¹⁾

Schließlich sei noch ein anderer Streitpunkt zwischen Adel und Stadt erwähnt. Ein extractus protocollis der fürsiflichen Richterei zu Borgholz berichtet also: „Anno 1677 den 19. Juny haben sich die Hr. gebrüdere de Juden wie auch die Seygartische und Derenthalische Erben nebens dem Westphalischen Vogt allhier zu Borgholz beklaget, waßgestalt dieselbe zwey fuder korn Eingesehenen zu Hampenhausen verkaufft; alß aber dieselbe solches uffgeladen und damit auß der Stadt führen wollen, haben die herrn zu Borgholze (d. i. Bürgermeister und Rath) die pforten propria autoritate versperren und daß korn, biß Ihnen von jedem scheffel 2 S^o accis contentirt, nicht eröffnen wollen.“

¹⁾ In dem alten Protokollbuche findet sich aus dem 17. und 18. Jahrhundert eine große Menge solcher Contracte über „Elocirung“ des Stadtkellers, welchen obige Darstellung entnommen ist.

Die adeligen Herren machten nun geltend, das verstoße gegen ihre Privilegien; sie begehrten von dem Richter „im Namen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn die Bestrafung solchen Eigenthathlichen uffenthaltß des korns.“ Dieselben deponirten dann bis zum Austrag der Sache die geforderte accis bei dem fürstlichen Richter, welcher darauf die Herausgabe des Korns „bei willführlicher Straff“ anbefahl, was aber die „Herren zu Borgholze“ nicht beachteten. Das Protokoll schließt, daß „dieses dahero an höhere Obrigkeit verwiesen“; der weitere Verlauf der Sache wird aber nicht mitgetheilt.¹⁾ Dagegen wurde derselbe Streitpunkt in späterer Zeit auf eine andere Veranlassung nach vielen weitläufigen Verhandlungen und zwar zu Ungunsten der Stadt zum Austrag gebracht. Am 17. Juli 1747 hatte die Stadt Borgholz bei hochfürstl. Regierung angezeigt, daß sie gleich andern Städten in Possession sei, von jedem fremden Wagen, welcher zu Borgholz gekauftes Korn oder dergleichen Früchte ausführe, das Wegegeld zu erheben, und hatte gebeten, sie in diesem Privileg zu schützen, worauf das „mandatum manutentionis“ ertheilt wurde. Am 18. December desselben Jahres aber beschwerte sich der freiherrliche Westphalische Vogt zu Borgholz, daß die Stadt von Kornfrüchten, die er habe aus dem Thore fahren lassen, Sperrgeld erpreßt habe, da doch „die Früchte deren v. Juden, v. Westphalen und Pastoris vom Wegegelde befreiet seien.“ Dem Vogt wurde von der Regierung recht gegeben, und die Stadt erhielt den Befehl zu restituiren. Ferner beschwerte sich der Vogt am 23. December, daß die Stadt von einer verkauften und ausgeführten Kuh 2 \mathcal{N} pro Thaler des Kaufpreises erpreßt habe, worauf in derselben Weise gegen die Stadt erkannt wurde. Bürgermeister und Rath protestirten gegen diese Entscheidungen, besonders weil der Vogt die Früchte

¹⁾ Aus dem Borgholzer Archiv.

an ausländische Fuhrleute (aus dem Corvey'schen) verkauft habe; das Verfahren der Stadt trete auch der Freiheit der Adelligen nicht zu nahe. Es wurden verschiedene „Attestata“ beigebracht, dann wieder, wie auch schon früher, mehrere Zeugen verhört.¹⁾

Endlich nach mehreren gerichtlichen Terminen in den Jahren 1748, 1749 und 1750 wurde von der hochfürstl. Paderbornischen Canzlei gegen die Stadt entschieden. Die Stadt aber appellirte nun sogar an die Universität Erfurt; doch auch die Entscheidung der Juristenfacultät dieser Universität vom 14. Februar 1757 fiel ungünstig aus für Bürgermeister und Rath.²⁾

§. 7.

Freistuhl und Richterei.

Die Rechtspflege wurde ehemals in Borgholz theils durch das Fehmgericht (Freistuhl), theils durch die fürstliche Richterei ausgeübt:

1. Unter den Gerichtsstätten der Fehme im Hochstifte Paderborn genoß besonders hohes Ansehen der Freistuhl „zum Schonloh oder Schonlau“ bei Dringenberg. Er war der Hauptfreistuhl im Oberwaldischen District. Demselben war auch die Stadt Borgholz untergeordnet. Bekanntlich hat die alte westfälische Fehme im Paderbornischen bis zum Jahre 1763 fortbestanden. Aber die einst so einflußreichen und gefürchteten Freigerichte oder Freienstuhlsgerichte waren in

¹⁾ Unter den Attesten ist ein Decret von Bischof Franz Arnold aus dem J. 1717, daß die Stadt Borgholz von jedem „Eisermagen“ 6 \mathcal{L} Wegegeld heben dürfe. Nach Inhalt des Actenstückes sind durchfahrende, mit Eisen beladene Wagen aus dem Waldeck'schen verstanden.

²⁾ Nach einem Actenstücke in der Vereinsbibliothek zu Paderborn. Die Entscheidung der Juristenfacultät ist vollständig beigelegt.

letzterer Zeit zu einer erstaunlichen Bedeutungslosigkeit herab-
 gesunken; sie waren gewöhnliche Polizei- und Rügegerichte
 geworden, bei welchen nicht einmal das althergebrachte,
 knappe mündliche Verfahren geblieben, vielmehr die weit-
 läufige Schreibung des neueren Gerichtswesens Platz ge-
 griffen hatte; selbst die Gebührentaxen fehlten nicht. Ein
 paar Borgholzer Schriftstücke aus dem 17. Jahrhundert
 mögen den Nachweis liefern. In dem einen fordert der
 unterzeichnete Freigraf Johan Heinrich Koch, „die scabini
 (d. i. die Freischöffen) zu Brakell, Bickelsheimb, Borgentreiche,
 Borchholz, Gerden undt Siddeßen auf, Montag den 8. Ja-
 nuary dieses folgenden 1685. Jahrs Vormittagß am freyen
 stuhls gerigte zum Schonlaue zu erscheinen undt alßdan
 ihm die nicht allein ihnen eingeklagte, sondern auch ander-
 wehrthigh fürgekommnen freyen stuhls gerigts excessen ver-
 schlossen undt deutlich geschrieben einzuschicken.“ In
 dem andern erinnert der „Dringenbergische Ambsfrohne
 Rabanus Frid den Bürgermeister und Rath, daß sie den-
 jenigen, so ahns freygericht citirt sein undt ahn der anklage
 schuldig befunden werden, ohnvergeßendt ansagen lassen, daß
 jedweder schuldig befundener für sich undt zeugen die frey-
 graffens gebühr, alß 8 groschen mit sich bringe.“ Ein
 drittes altes Schriftstück ohne Datum zeigt, daß die unbe-
 bedeutendsten Gegenstände, wie Weibergezänk und Weiberflatsch,
 am Freigericht verhandelt wurden. Das Schreiben ist an
 den „Wohl Edelen, sonders Hoch Geehrten Hr. Freygraffen“
 gerichtet und hebt also an: „Waß maßen wihr sämbtliche
 freyen dieser stadt Borchholz jüngst hingestrichenen 13. January
 anni currentis auffm abgehaltenen freyen stuhls gerigte
 wegen der zwischen Brgmstr. Franzen von Gronen frauen
 undt Hansen Dellit geübter Zandereyen undt schmeheworten
 (alß wan dieselbe mit fleiß von unß hinterlassen) uff sichere
 alß 25 rthlr. nebenst den unkosten bestrafet worden“ u. s. w.¹⁾

¹⁾ Borgholzer Archiv.

2. Dagegen hatte für Borgholz weit größere Bedeutung die „hochfürstliche Richterey.“ Dieselbe war dem Oberamt Dringenberg untergeordnet und zu ihrem Bezirke gehörten außer der Stadt die Ortschaften Nagungen, Drankhausen, Auenhausen, Natingen (mit Hainholz und Messenhausen), Tietelsen und Rothe. Das Haus, in welchem das fürstliche Richteramt (Judicium Borcholtense) residirte, steht in der Nähe des unteren Thores und ist jetzt ein Wirthshaus. Der hochfürstliche Richter zu Borgholz hatte aber nicht bloß die Aufgabe, im Namen Seiner Hochfürstlichen Gnaden Rechtsfragen zu entscheiden und gerichtliche Urtheile in erster Instanz zu fällen; er war auch zugleich fürstlicher Verwaltungs- und Aufsichtsbeamter. Als solcher controlirte und maßregelte er selbst Bürgermeister und Rath und traf nicht selten Verfügungen, welche in bedenklichster Weise in die Rechte der Stadtverwaltung eingriffen. Aus einer Menge von derartigen Fällen, welche uns hiesige Schriftstücke darbieten, wollen wir nur drei Beispiele aus dem vorigen Jahrhundert angeben. Eine Verfügung des Richters vom 19. April 1779 befiehlt dem Magistrat, die Teiche und öffentlichen Brunnen in bessern Stand zu setzen, die „Feuer-Visitation“ in den Häusern fleißig vorzunehmen und die städtischen Feuergeräthschaften zu revidiren, darüber „intra triduum anhero ad protocollum zu dociren, ansonst Magistratus bey sich ereignender morosität mit angemessener Ahndung und Zwangsmitteln zu ihrer schuldigkeit angewiesen werden soll.“ Einst hatte der Richter sich bei dem Oberamte zu Dringenberg über Bürgermeister und Rath beschwert in einer Angelegenheit, welche der letztere zu seiner Amtsbefugniß rechnete. Das Oberamt gab am 13. März 1797 dem Magistrat den Bescheid, „daß Euch keineswegs zusteht, vor Euer Haupt einen felddiener ab- oder anzusetzen, sondern dies habt Ihr lediglich dem dasigen Richteramte überzulassen.“ Selbst um Krähen und Spazzen bekümmerte

sich die fürstliche Richterei; denn am 4. Juni 1792 befahl dieselbe dem Magistrat, das Edict Wilhelm Anton's de 1773 nochmals zur Befolgung zu publiciren, wonach alljährlich jeder Vollspänner oder Meyer 4 Krähen- und 16 Spazenköpfe und jeder Halbspänner oder Rötter 2 Krähen- und 12 Spazenköpfe einzuliefern habe.¹⁾

Zum Schluß dieses Kapitels können wir uns nicht versagen, aus dem alten Protokollbuche der Stadt ein interessantes Document, unzweifelhaft zum Ressort der Richterei gehörig, als Beitrag zur Geschichte des Erbrechtes mitzutheilen. Dasselbe lautet also:

Anno 1674 den 18. Marty.

Demnach oft und vielmahlige Streitigkeiten zwischen hiesiger Bürgerschaft entstanden wegen Ziehungh deß gerahtes oder hergewege²⁾ von einem verstorbenen Man oder Frawen, so ist endlich von Bürgermeister, Raht und ganzer Gemeinde in Beyseins deß untergeschriebenen hochfürstl. Herren Richteren einhellig beschlossen und folgender gestalt verordnet, auch einßmahl führ alles confirmiret, rati- ficiret und bestettiget, salvo interesse celsissimi Principis.

Einß mans Gerahte.³⁾

1mo. von einem vollspännigen Meyer alß von vier pferden daß negst pferdt nach dem besten.

2do. von drey oder zwey pferden nichts, wans kein Meyergut.

3tio. eine pettschaft oder traweringh, wans doh ist.

4to. daß gewehr so der verstorbener hinterlassen, alß Rohr, Deggen und dergleichen.

¹⁾ Aus dem Borgholzer Archiv.

²⁾ Statt Hergewege ist richtiger Hergewede zu lesen; vergl. unten.

³⁾ Hier müßte es richtiger heißen Hergewede, da Gerahte oder Gerade sich auf die Hinterlassenschaft einer Frau, dagegen Hergewede auf die Hinterlassenschaft eines Mannes bezieht.

5to. Ein kaste wan Er vorhanden, woh kein kaste ist, ein schrein wans vorhanden.

6to. Ein hochzeitlich Ehrentleidt, Ein sauber Hembt, sauber Strümpffe und einen Kragen.

7mo. Ein Kessell, darin man mit Stieffell und Sporen eintreten kan.

8vo. Ein pott, darin ein huhn gefeget werden kan.

9no. Ein oberbette, Ein bettelacken sambt einem schulterfüßen, Tisch- und Hantuch, jedoch alles also waß vorhanden, und sonst wirts nicht gefolget.

Ein frawen Gerachte.

1mo. ein Buefestuns, wan Er vorhanden.

2do. ein traweringh, wan Er vorhanden.

3tio. ein haspell, ein spinraht, eine heggell, ein schwingebret mit der schwinge.

4to. Ein kaste, woh kein kaste ein schrein, wans vorhanden.

5to. Ein unterbette sambt einem Lacken und haubtküßen.

6to. Ein Rock, damit sich die fraw am vierfesttage bekleidet, höggeken¹⁾, ein par schue, Oberbrustleib, Dischtuch, handtlacken, mupfen, ober- und unterhembt; auch wie oben waß vorhanden alß kessell und pott wirt gefolget; sonst nicht.

7mo. Eine bier- oder trinkell Stanne, wan sie alldoh.

Waß anlanget daß handtwerkeszeug, alß von jedem handtwerke ist vereinbahret: waß anlanget daß schmidde ampt, ist beschloffen, daß inß gerade soll gezogen werden alles waß gebrauchet wirt außserhalb der amboht und bloßebalch, die sollen zur Erbschafft gehen. Die Kleinschmidde aber behalten vor sich, daß sie Amboht, blaßebalch, eine schraubstücke und alles handtwerkeszeug zur halbscheidt zu Zhrer noch kommenden Erbschafft wollen gezogen haben und die Andere halbscheidt zum gerade oder hergewege solle außgefoglet werden.

¹⁾ Höggeken oder Heueken (plattdeutsch) = Hütchen oder Häubchen.

Die übrigen handtwerkesleute lassen es bey dem üblichen gebrauch alß Linnenweber, schuestern, zimmerleute, schneidere und Andere dergleichen, daß All Ihres handtwerkes zeug solle zum hergewege oder gerahte gezogen werden. Solches nuhn zu vester haltungh und zur steeten observans ist dieß von Br. und Raht, auch von den Alten Bürgeren und handtwerkesleuten also wie obstehet beschloffen und einhellig bewilliget, auch von dem hochfürstl. Herrn Richterem eigenhandig untergeschriben und bestättiget. So geschehen wie obstehet.

gez.

Franc. Wiedemeyer Br. mpp.

Hanß Braune Br. Meinolff Gödeken Camer. Frank
Götterz Br. Dirich von Gronen. Paull Binneker,
Camerer. Herman Keiser. Johann Röttger.

Folgendes ist nachgehendt beygesetzt auß bewilligung oben geschriebenen, welches zum hergewette gehörig:

10. ein Kesselhake, der im schweef gehet.

11. eine Rodehacke, eine az so auff der deel gebrauchet.“

Am Rande steht noch geschrieben:

„Ihro Hochfürstlichen Gnaden vorbehaltlich. So dero selben dergleichen sterbfälle anheimbsfallen würden, pleibts beym alten.“

Zur Erläuterung der Hergewede und Gerade mögen zwei Documente dienen. Das erste ist die betreffende Verordnung Bischof Bernard's V. in dem der Stadt Dringenberg verliehenen Stadtrecht vom Jahre 1330, nach welcher die zum Nachlasse eines Verstorbenen gehörenden Sachen, die zum Hergewede und zur Gerade gerechnet wurden, aus der Stadt nicht verabsolgt werden durften, so lange noch ein Blutsverwandter des Verstorbenen in der Stadt lebte.¹⁾ Das andere Document ist den hiesigen alten Papieren ent-

¹⁾ Bd. XXXII, 2. S. 72 dieser Zeitschrift.

nommen und hat folgenden Wortlaut: „Demnach vor hiesiger Fürstl. Cansley Adam Henningß haußfraw Anna zum Jacobßberg wohnhafft vorgebracht, daß dero leibliche Mutter Agneß Mendken zu Borcholt vor vier wochen ohngefehr thodts verblichen, und daher Ihrer Mutter hergewehde auf Sie vererbffellet wehre und Ihr zu ziehen gepührte; ob nun zwar woll solches Hergewede Ihr von Bgstr. und Rath vorberührter Stadt Borcholte alßtan willig außgefolget werden wolte, wan von hierauß ein schein vorgezeigt würde, daß eß hinwieder, wan ein gleicher fall zum Jacobßberg vorgehen würde, von darauß also gehalten, und daß hergewehde nacher Borcholte außgefolget werden solte; So erkleren wir unß hiemit dahin, falß zu bedeuteten Jacobßberg sich inß Künfftig ein Casus, wie obenermelt zutragen mögte, daß alßtan das hergewehde von Jacobßberg nacher Borcholt wieder außgefolget werden soll. Uhrkundtl. hochfürstl. Cansley-Secrets. Geben Huxar (Hörter) in Cancellaria den 10. October 1665.“¹⁾

Demzufolge waren Hergewede und Gerade diejenigen Vermögensstücke, welche nach dem Tode des Erblassers nicht zu der allgemeinen Erbschaftsmasse gerechnet wurden, welche vielmehr nach dem alten Sächsischen Rechte dem ältesten Sohne und der ältesten Tochter oder, wo diese fehlten, dem nächsten Verwandten vorab zufielen. Die Städte behaupteten aber als ein Privilegium, daß Hergewede und Gerade nicht an außerhalb der Stadt Wohnende zu verabsolgen seien und zwar, wie das Dringenberger Stadtrecht bestimmt, so lange noch ein Blutsverwandter des Verstorbenen in der Stadt lebte. Im Fürstenthum Paderborn wurde dieser alte Brauch der Hergewede und Gerade von Bischof Hermann Werner im Jahre 1689 aufgehoben.²⁾

¹⁾ Jacobsberg gehörte damals zum Gebiete des Fürst-Abtes von Corvey.

²⁾ Vergl. Beßen, Gesch. des Bisthums Paderborn, II, S. 265.

§. 8.

Armenstiftungen.

1. Die Parreuter'sche Armenstiftung.

Bereits in §. 3 ist Georg Parreuter erwähnt, welcher die Tochter Heinrich's v. Hövel geheirathet hatte. Da die letztere, Edeling Magdalena v. Hövel, durch ihre Mutter von den v. Derenthal abstammte, so hatte Georg Parreuter nach den hiesigen Kaplaneiacten zweimal das Präsentationsrecht für das Richter-Derenthal'sche Beneficium B. M. V. ausgeübt, was freilich später von der Familie v. Sieghardt als ein Eingriff in ihre Rechte mißbilligt wurde. Nahm Georg Parreuter durch diese Verbindung mit den adeligen Familien v. Derenthal und v. Sieghardt¹⁾ schon eine hervorragende Stellung ein, so nicht minder durch sein für die damalige Zeit nicht unbedeutendes Vermögen. Letzteres erlaubte es ihm, Geld auszuleihen: z. B. ist aus dem Fürstenberger Repertorium zu ersehen, daß Heinrich Wilhelm Westphalen im Jahre 1662 von Georg Parreuter eine Geldsumme entliehen, wofür jener einen Nazunger Canon zur Sicherheit stellte. Daher bemerkt man auch in den hiesigen alten Schriften, daß derselbe stets mit einer gewissen Achtung erwähnt und gewöhnlich als Dominus Parreuter bezeichnet wird. Er nahm gewissermaßen eine Mittelstellung ein zwischen Adel und Bürgern. Ganz wie die adeligen Burgfänger²⁾ hatte er „wegen Ausführung des Biers“ bei der fürstlichen Regierung Beschwerde geführt, wie aus einem Rescript der letzteren d. d. Neuhaus den

¹⁾ Vergl. die Stammtafel §. 4, Nr. 3.

²⁾ Vergl. S. 111.

4. Mai 1663 zu ersehen ist. Am 19. Februar 1701 wurde die Bürgerschaft von Bürgermeister und Rath zusammenberufen, um ihr zur Entscheidung vorzulegen, daß „die frau Wittib Parreuters intentionirt were, gleich einem andern bürger das bürgeraidt abzutuhn“; es wurde aber beschloffen, daß „dero sohn solte ein bürger werden, und die frau Parreutersche nicht annehmen wolten, ist solcher punct durch die deputirten hinterbragt und ist concludirt, daß man die frau Parreutersch sich nicht würde bequemen, allerley lasten von ihren bürgerlichen gütern zu tuhn wie ein ander bürger, alsdan ihre bürgerlichen güter wiederumb von der gemeinheit abgelegt solten werden“. In zwei Protokollen aus demselben Jahre erscheint als Vertreter der Wittve der „Parreutersche Schreiber“ Joannes Protz und gibt in dieser Eigenschaft die Erklärung, daß „die schafe, so seiten der frau Parreutersch angenommen, nicht wegen dero freiheit, sondern wegen dero bürgerlichen gütern sollen außgetrieben, und dero schefer nicht von dero freiheit, sondern auß ihren bürgerlichen haufe veralimentirt werden.“¹⁾ Im Jahre 1755 findet sich noch der Name Parreuter erwähnt unter denjenigen, welche Affenburg'sche Unterlehen, zur Hinnenburg gehörig, besitzen.²⁾ So viel über die gesellschaftliche Stellung Parreuter's und seiner Familie in Borgholz.

Ob derselbe hier geboren, ist aus hiesigen Schriften nicht ersichtlich; jedoch wird im hiesigen Kirchenbuche gesagt: Anno 1671 17. November obiit Anna vidua Parreuters oriunda ea oppido Pfrüm, sito in Comitatu Leuchtenbergh, superioris Palati, 8 milliaribus a Ratisbona dissito, cujus maritus Johannes Parreuter fuit tubicen Dominis hinc inde serviens et pater Georgy Parreuters nunc hic

¹⁾ Borgholzer Archiv.

²⁾ Jahne, die Dynasten v. Bochoß, Bd. II. S. 286.

Bocholti habitantis. Die Familie stammte also aus der Ober-Pfalz, und Georg Parreuter oder doch seine Eltern waren hier eingewandert; da aber sein Vater nach obigem Citat nur Trompeter (tubicen) war, so hatte er seinen Reichthum wohl kaum von seinen Eltern ererbt. Ueber seinen Tod berichtet das Kirchenbuch: Anno 1688 2. Martij quintam inter et sextam vespertinam Dominus Georgius Parreuter, vir praeclarus in omnibus semper officiis divinis et sacramentorum susceptione frequentissimus, qui inter 6 septimanas et 2 dies, quibus maligna febris correptus lectoque continuo affixus fuit, animam 3tio exomologesi sacra expiatam sacra refecit synaxi oleoque sacro ad extremam luctam inunctus paratissimum se habuit ad adventum Domini, a quo ad aeternitatem vocatus placidissima morte, quasi ad somnum se composuisset, anno et die ut supra. Requiescat in sancta pace, qui bene laboravit in vinea Domini.

Georg Parreuter war nach dem Tode der Adalgundis (Edeling) Magdalena v. Hövel in zweiter Ehe mit Elisabeth Hencken oder Henkenius verheirathet und hinterließ aus dieser Ehe einen Sohn Johann Christoph Parreuter, mit dessen Tochter Antonetta die Familie hier ausgestorben ist.¹⁾

Durch die nach ihm benannte Armenstiftung ist Georg Parreuter für immer der Wohlthäter der Gemeinde Borgholz geworden. Die Stiftungsurkunde auf Pergament, welche im hiesigen Pfarrarchiv aufbewahrt wird, ist datirt vom 24. April 1677 und mit der Genehmigung des Fürstbischofs Ferdinand vom 19. October 1678 versehen; das bischöfliche Kapselsiegel in Wachs ist angehängt. Die Urkunde zerfällt in zwei Theile. In dem ersten Theile errichtet

¹⁾ Nach den Stammtafeln in den hiesigen Kaplaneiacten.

Barreuter im Namen seiner verstorbenen Frau, der Adelgundis Magdalena v. Hövel, eine vorzugsweise kirchliche Stiftung, indem er der Pfarrkirche zu Borgholz 500 Rthlr. vermacht, welche ihm die Stadt Borgholz verschuldete, damit von den Zinsen dieses Kapitals zunächst die Kosten für die Unterhaltung des „ewigen Lichtes“ bestritten, dann 4 $\frac{1}{2}$ Thlr. zur Abhaltung jährlicher Seelenmessen für ihn selbst und seine Frau verwendet und 2 Thlr. dem Küster für die Besorgung des ewigen Lichtes jährlich ausgezahlt würden; den etwaigen Rest aber soll der Pastor an die Armen austheilen.¹⁾ Der zweite Theil der Urkunde enthält dann die eigentliche Barreuter'sche Armenstiftung. Darin erklärt der Stifter, daß er „zur Vermehrung der Ehr Gottes, der Armen trost und seiner Seelen wollefahrt an verwichenem Charfreitag eine absonderliche Stift- und Verordnung gemacht habe.“ Er sagt dann weiter, daß er zu dieser Stiftung einen vor Warburg gelegenen sogenannten Bustorfer Erbzehnten bestimme, welchen er mit Ein Tausend Reichsthalern eingelöset habe. Den jährlichen Ertrag dieses Zehnten gibt er selbst zu 50 Thlr. an und bestimmt nun, daß davon an jedem Freitag fünf Hausarmen, welche an diesem Tage der h. Messe mit Andacht beiwohnen und ein gewisses Gebet verrichten sollen, jedem fünf Mariengroschen durch den Pastor zu verabreichen seien, daß der Pastor für seine Bemühung jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. erhalten, daß aber der Rest im Betrage von 11 Thlr. 14 Mgr. so lange in Reserve bleiben solle, bis sich eine Summe von 100 Thlr. angesammelt habe. Alsdann sollen 50 Thlr.

¹⁾ Dieses Kapital im Betrage von 540 Thlr., da zu demselben später noch 40 Thlr. hinzugezahlt waren, wird noch jetzt von der Stadt zu 5% verzinst. Die Zinsen werden von der Kirchenkasse gehoben und durch die Jahresrechnung in der oben angegebenen Weise verrechnet.

wiederum reservirt und 50 Thlr. als Kapital angelegt werden; und so soll es „für ewige Zeiten“ gehalten sein, so daß also das Vermögen der Stiftung sich von Jahr zu Jahr vermehren und der Pastor die Zinsen der neu angelegten Kapitalien als Almosen an andere Arme austheilen könne. Die Verwaltung seiner Stiftung überträgt Parreuter dem jedesmaligen Pastor zu Borgholz; den „Archidiaconus hujus loci“ ersucht er aber ausdrücklich, die Aufsicht über die Stiftung zu übernehmen. An die Stelle des letzteren ist jetzt das Bischöfliche General-Vicariat getreten, welchem auch jährlich über die Verwaltung der Stiftung Rechnung gelegt werden muß. So hat nun die Stiftung des ehrenwerthen Georg Parreuter durch zwei Jahrhunderte „zur vermehrung der Ehr Gottes, zu der Armen trost und seiner Sehlen wollfahrt“ bestanden und wird noch immer der Willensmeinung des frommen Stifters entsprechend verwaltet; anstatt der fünf Arme erhalten aber jetzt zehn Arme das wöchentliche Almosen, und alljährlich wird zur Vermehrung der Stiftung die runde Summe von 12 Thlr. aus den Zinsen kapitalisirt. Auf welche Weise und zu welchem Betrage der von dem Stifter geschenkte Zehnten in Kapital umgewandelt ist, darüber fehlen die Nachrichten; das Vermögen der Stiftung besteht aber jetzt nur in Kapitalien, mehr als 9000 Mark.

2. Das Armenhaus.

Das Armenhaus, in alten Schriftstücken auch Hospital genannt, steht in der Nähe der Pfarrkirche und zwar an der Westseite des Kirchhofes. Es ist ein unansehnliches Gebäude und enthält sechs Stuben, welche in der Regel von sechs einzeln stehenden Personen bewohnt werden. Nach einer noch

erhaltenen Jahresrechnung von 1787 ist das Haus in diesem Jahre an Stelle eines älteren neu aufgebauet. Das Armenhaus besaß früher eigenes Vermögen, welches theils in Kapitalien, theils in Grundstücken bestand, und war ohne Zweifel eine alte Stiftung, ähnlich wie das Hospital in dem benachbarten Borgentreich, dessen Stifter früher (§. 4, Nr. 2) angegeben wurden. Da sich aber von dem Hospital in Borgholz eine eigentliche Stiftungsurkunde trotz aller angestellten Bemühung nicht auffinden ließ, so ist das Vermögen desselben auf Grund des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870, resp. des zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen preussischen Gesetzes vom 8. März 1871 in das Gemeindevermögen übergegangen. Indes findet sich in dem alten Borgholzer Protokollbuche folgende Schenkung aufgezeichnet:

„Anno 1654 den 14. Junij. Wegen dero in Henrich Spangenberg's hinterlassener güter praetension der Armen¹⁾ auß befehl hoher Obrigkeit bey seines undt auß antreiben Fürstl. Richters Johansen Watermeijers sein den Armen undt deren provisoren nachgesetzte Lendereij, darvon sie hinfurter Ihren nützen haben sollen, übergewiesen. Erstlich 1 Morg aufm Tückeberge, hatt jetsu unter der Tückemoller, 3 gahrt boben dem Tückebusche, 1 $\frac{1}{2}$ Morg. im leberfike am Wollen Henriche her, 3 gahrt in den Aspen, an Bürgmstr. Johan Schwarzen her.“

Ferner besagt das hiesige Kirchenbuch, daß am 26. Febr. 1663 Berndt Hillebrandt starb und den dritten Theil seiner Güter dem Hospital hinterließ.

Der Pastor und zwei Provisoren (provisores pauperum) hatten in alten Zeiten die Verwaltung des Armenhauses

¹⁾ Das Armenhaus wird in hiesigen alten Schriften gewöhnlich kurzweg mit dem Worte „die Armen“ oder „pauperes“ bezeichnet.

und seines Vermögens; die Provisoren mußten jährlich Rechnung legen.¹⁾ Später ging die Verwaltung an den unter preussischer Regierung in jeder Gemeinde eingerichteten Armenvorstand über, in welchem der Pastor stets Sitz und Stimme hatte, bis auch diese Einrichtung durch das oben erwähnte Gesetz aufgehoben wurde. Der Armenvorstand hatte auch noch einen Armen-Revisor beibehalten, welcher die Einnahme und Ausgabe des Armenhauses besorgte. Die letztere bestand besonders darin, daß den „Hospitalitern“ bestimmte Gaben an Geld und Victualien ausgetheilt wurden. Die letzte Jahresrechnung pro 1869 weist nach, daß das Armenhaus ein Kapitalvermögen von 1800 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. und einen Grundbesitz von 6 Morgen 30 Rth. hatte, und daß an Kapitalzinsen 85 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., an Grundzinsen 16 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. und an Zeitpächten 39 Thlr. 19 Sgr. zu vereinnahmen waren.

§. 9.

Zwei Prälaten.

1. Pantaleon Bruns, Bischof von Thyatira (i. p. inf.),
Paderborner Weihbischof und Abt von
Abdinghof.

Am 5. April 1670 wurde den Eheleuten Johannes Bruns und Catharina Hencken zu Borgholz ein Sohn geboren, welcher in der h. Taufe den Namen Andreas erhielt. Die Familie Bruns gehörte daselbst zu den angesehensten Bürgerfamilien und war mit den Familien v. Grona,

¹⁾ Eine große Menge solcher Rechnungen findet sich noch im hiesigen Pfarrarchive, welche über zwei Jahrhunderte zurückgehen.

Parreuter und Knoist (später Waldeyer) verwandt oder ver-
schwägert.¹⁾ Andreas Bruns absolvirte zu Paderborn
das Gymnasium und die philosophischen und theologischen
Studien und trat dann im Kloster Abdinghof daselbst in den
Benedictiner-Orden; er erhielt den Ordensnamen Pantaleon.
Er muß sich durch seine Kenntnisse ausgezeichnet haben, da
ihm bald darauf das Amt eines Lectors der Theologie über-
tragen wurde; auch versah er das Predigtamt in der Kloster-
kirche. Er war erst 39 Jahre alt, als er am 25. Juni
1709 zum Abt des Klosters Abdinghof gewählt und als
solcher am 22. September desselben Jahres vom Fürstbischof
Franz Arnold benedicirt wurde.²⁾ Aber noch höhere Würden
waren dem ausgezeichneten Manne beschieden. Als nämlich
im Jahre 1719 der bairische Prinz Clemens August zum
Fürstbischof von Paderborn, bald darauf zum Fürstbischof
von Münster, zum Kurfürsten und Erzbischof von Cöln und

¹⁾ Professor Dr. Evelt bemerkt in seiner Geschichte der Weihbischöfe
von Paderborn S. 131, daß die Eltern wohlhabend waren, da
Andreas Bruns in der Matrifel der Paderborner Universität mit der
Note B., d. i. mit der Note der Divites bezeichnet ist. Dasselbe
deutet das hiesige Kirchenbuch an, da in dem Catalogus familiarum
vom J. 1691 die Familie Bruns an vierter Stelle aufgeführt wird;
an erster Stelle steht die Familie v. Zuden, an zweiter die Familie
Parreuter, an dritter die Familie des Vogtetus Westphalen. Der
Vater Johannes Bruns ist wahrscheinlich derselbe „Hanß Braune“,
der das in §. 7 mitgetheilte Schriftstück vom J. 1674 als Br., d. i.
als Bürgermeister mitunterzeichnet hat. Sieben Kinder werden in
dem Catalogus aufgeführt als zur Familie Bruns gehörig, fünf
Söhne und zwei Töchter. Als zweites Kind ist angegeben Andreas
mit dem Zusatz: ord. s. Bened. in Abdinghoff. Auch ein anderer
Sohn, Theodor, hatte sich den Studien gewidmet, welcher in dem
Catalogus den Zusatz erhält: Societ. Jesu.

²⁾ Ueber die geistigen Vorzüge des neuen Abtes vergl. Evelt a. a. O.
S. 132, desgl. über seine spätere Wirksamkeit S. 144 daselbst.

weiterhin zum Fürstbischof von Hildesheim und Osnabrück gewählt war, so mußten wegen jugendlichen Alters des Prinzen, der vorerst weder die höheren Weihen empfangen, noch die geistliche Verwaltung seiner Diöcesen übernehmen konnte, für die einzelnen Diöcesen nicht nur Weihbischöfe, sondern auch apostolische Verweser bestellt werden. Für das Bisthum Paderborn wurde der Abt Pantaleon Bruns zum Weihbischof ernannt; am 20. Januar 1721 präconisirte ihn Papst Clemens XI. zum Bischof von Thyatira (in partibus infidelium), und am 23. März desselben Jahres ertheilte ihm der Weihbischof von Münster, Wilhelm Hermann v. Metternich, in der Kirche von Abdinghof die bischöfliche Consecration. Von 1722 bis 1726 war der Weihbischof zugleich apostolischer Administrator des Bisthums Paderborn und hatte als solcher die ganze geistliche Verwaltung des Bisthums wahrzunehmen. Als aber dann Clemens August selbst die Diöcesan-Verwaltung übernahm, blieb der Weihbischof Bruns bis zu seinem Tode bischöflicher General-Vicar. Nicht minder ehrte ihn das Vertrauen und die Achtung seiner Ordensgenossen, welche ihn 1722 zum Vorsteher der einflußreichen Bursfelder Congregation ernannten. „So vereinte er also nicht weniger als vier hohe Aemter in seiner Person.“

Von seiner Wirksamkeit als Weihbischof mag hier noch Folgendes erwähnt werden. Er weihte die Kirchen zu Herstelle, Dalhausen, Willebadessen, die Galli-Kapelle bei Borchon, die Kapelle zu Meerhof, zu Dalheim, die Muttergottes-Kapelle bei Kleinenberg und die Kirche zu Siddinghausen. Zwei Bischöfe wurden von ihm consecrirt, nämlich Ferdinand Desterhoff, Weihbischof von Münster, und Ernst Friedrich v. Twickel, Weihbischof von Hildesheim. 395 Candidaten des geistlichen Standes erhielten durch ihn die Priesterweihe, von denen ein großer Theil der Diöcese

Münster angehörte. Die Gesamtzahl derjenigen, welchen er das Sakrament der Firmung spendete, beträgt über 39000. Am 26. Juni 1721 firmte er auch in seiner Vaterstadt Borgholz.

Weihbischof Pantaleon Bruns starb am 15. December 1727 und wurde in der Alexius-Kapelle zu Paderborn begraben.

2. Ludwig von Grona, Abt von Grafschaft.

Das Kirchenbuch von Borgholz berichtet, daß daselbst am 2. Februar 1700 ein Kind auf den Namen Ferdinandus Ludovicus getauft wurde, dessen Eltern genannt werden Dominus Franciscus Wilhelmus von Grona et Anna Margaretha Bruns, mit dem üblichen Zusätze: conjuges cives, und als dessen Taufpathe verzeichnet wird Dominus Christophorus Schröder, judex Niemensis. Die Mutter A. Margaretha Bruns wird in dem Catalogus familiarum vom Jahre 1691 als die älteste Schwester des Andreas Bruns aufgeführt (von anderer Hand aus späterer Zeit ist beigelegt, daß sie verheirathet war mit Franz von Gronen), also war Ludwig von Grona der Nefte des Weihbischofs und Abtes Pantaleon Bruns. Der Vater oder Großvater Franz v. Grona findet sich verschiedene Male in alten Schriftstücken als Bürgermeister bezeichnet.¹⁾ Die Familie Grona, zuweilen

¹⁾ Aus einem an das Oberamt Dringenberg gerichteten Schreiben vom J. 1673 geht hervor, daß „Franz von Grono zu Borgholz bey anwesenden Keyserlichen Kriegsvölkern der Stadt Borgholz auff dero ansuchen auß seiner handt und handtlung an baaren gelde zwey hundert neunzehn Rthlr. guhthlich hergeben undt vorgehoßen habe.“ (Borgholzer Archiv.)

auch Gronam, Grono, Grone oder Gronen geschrieben, bald mit dem Adelsprädikat (von, de oder a), bald ohne dasselbe, begegnet uns sehr oft in hiesigen Papieren. Wie es sich aber immerhin mit dem Adel der Familie Grona verhalten mag, später ist dieselbe sicherlich verbauert, wenngleich die Träger des Namens noch gern die Adelspartikel zu ihrem Namen hinzufügten. In Borgholz ist die Familie gänzlich ausgestorben; man kennt nur noch das alte Grone'sche Haus, welches, obgleich jetzt zu einer Scheune degradirt, in auffälliger Weise durch kräftige Holzconstruction, durch schönes Schnitzwerk an den Holzbalken, durch seinen vorspringenden Erkerbau, durch die Menge der Inschriften sowie durch zwei mit Helmzier geschmückte Wappenschilder zu beiden Seiten der Einfahrtsthür sich vor allen übrigen Bauernhäusern auszeichnet. Mitten über der Einfahrtsthür ist ein Crucifix geschnitten; links sieht man das Grona'sche Wappen, einen beleubten (grünen) Baum darstellend, und darunter steht: Franz von Grone; zur Rechten sieht man das Wappen der Familie Wippermann (drei Ringe oder Spiegel und in der Mitte ein Querbalken mit einem Stern), darunter steht: Eva Dorothea Wippermann. Die Inschrift unterhalb des Crucifixes lautet:

Anno 1680 — 31. Julii.

Auxiliante Deo Francisci Gronen et Evae
 Conjugis exstructa est sumtibus ista domus
 Quam cunctis annis defendat ab hoste maligno
 Semperque illaesam servet ab igne Deus.

Außerdem sind alle horizontal laufenden Balken der Frontseite bis zur Giebelspitze mit Schnitzereien und Inschriften bedeckt; z. B. an dem Erker steht geschrieben: Pio Jesu favente sit salus huic domui. In diesem Hause ist also Ludwig Grona geboren, wie die Namen seiner Großeltern

in der Thürinschrift bekunden. Als den Ort, wo er seine wissenschaftliche Ausbildung empfangen, dürfte man wohl mit Grund Paderborn annehmen, da auch sein Oheim dort seine Studien gemacht und dann daselbst eine so hervorragende Stellung eingenommen hatte. Gleichwohl trat Grona nicht zu Abdinghof, sondern zu Kloster Grafschaft (im Kreise Meschede gelegen) am 22. April 1725 in den Benedictiner-Orden.¹⁾ Am 14. Juli 1736 wurde er daselbst zum Novizenmeister, am 14. April 1738 zum Prior, am 5. November 1742 zum Abt gewählt und als solcher am 6. Mai 1743 benedicirt. Er starb am 7. August 1765.

Abt Ludwig Grona ist als Verfasser eines merkwürdigen Buches erwähnenswerth. Er hat nämlich eine große Menge lateinische Verse geschrieben, welche unter dem Titel: *Epigrammata chronico-sacra* (1. Theil des Buches, 627 Seiten) und *Epigrammata chronico-miscellanea* (2. Theil, 90 Seiten) zu Köln im Jahre 1765 in Druck erschienen und zwar ohne Namen des Verfassers. Auf dem Titelblatte steht: *a quodam ejusdem (Grafschaftensis) abbatiae, ordinis s. Benedicti, professo sacerdote*; aber in den Approbationen, die dem Buche vorgeedruckt sind, wird als Verfasser der Abt Ludwig v. Grafschaft genannt, und an einigen Stellen des Buches gibt sich der Verfasser selbst

¹⁾ Minder auffallend erscheint es, daß Grona gerade in Grafschaft das Ordenskleid nahm, wenn man eine Bemerkung beachtet, welche Evelt in seiner Geschichte der Paderb. Weibischöfe S. 139 macht, daß nämlich Weibbischof Pantaleon Bruns bei seiner Anwesenheit zu Grafschaft im J. 1723 unter den Mitgliedern dieses Klosters einen nahen Verwandten, den P. Ambrosius Bruns, aus Borgholz gebürtig, begrüßen konnte. War aber letzterer ein Verwandter des Weibbischofs, so war er nach dem oben Gesagten auch ein Verwandter unseres Grona. P. Ambrosius Bruns war vom 18. November 1727 bis 21. August 1730 Abt des Klosters Grafschaft.

deutlich genug zu erkennen. In dem Epigramma zu Ehren des h. Liborius lautet S. 413 ein Distichon:

Borcholti natus versus tibi porrigo supplex,
Qui Paderae verus sum patriota, (puto) —

und in einer Anmerkung sagt der Dichter selbst: Author versuum natus est in civitate Borcholtensi Dioecesis Paderanae. An einer anderen Stelle in dem Epigramma pro festo Purificationis B. Mariae Virginis heißt es:

Servus ego supplex, hodie de fonte levatus,
Te, Patrona, rogo: lux rutilando fave!

und eine Anmerkung besagt: Hodie, id est, in festo B. Mariae Virgini purificatae sacro, ritu catholico baptizatus sum Borcholti Anno 1700. Ferner S. 17 der Epigr. chronico-miscellanea richtet der Dichter an die Kaiserin Maria Theresia folgende Verse:

Excipe tu servi versus ex ore poetae,
Quos ego Grona tibi, magna virago, dico.

Dasselbst S. 47 wird ebenfalls der Namen des Verfassers genannt:

Ex sylvis Abbas fugitivus claustra revisat,
Ut tandem possit Grona quiete frui.

Was die Form der Epigrammata¹⁾ angeht, so sind die Verse sämtlich Chronodisticha, d. h. es sind Hexameter mit abwechselnden Pentametern, aber jedes Distichon ent-

¹⁾ Die Bezeichnung der Gedichte als Epigrammata ist wohl nicht glücklich gewählt, da doch unter Epigramm gewöhnlich ein kürzeres Gedicht verstanden wird; mehrere Grona'sche Epigramme haben aber einige hundert Verse.

hält zugleich die Jahreszahl der Abfassung des Epigramms, durch die großen Zahlbuchstaben in römischer Zifferschrift deutlich markirt. Es ist das freilich nur eine Spielerei nach dem Geschmace der damaligen Zeit; indeß das Kunststück ist immerhin zu bewundern, daß dieselbe Jahreszahl sich in allen einzelnen Distichen desselben Epigramms wiederholt, wie lang letzteres auch sein mag. Um dieses an einem Beispiele zu erläutern, sehen wir uns das III. Epigramma chronico-sacrum an. Dasselbe enthält laut Ueberschrift suspiria peccatoris poenitentis ad Jesum Christum, und das erste Distichon lautet also:

MoestVs ego VenIo: IesV DeVs esto saLVtIs
Fons serVo, Vitae saCra fLVenta faVe.

Zählen wir die Zahlbuchstaben zusammen, so erhalten wir die Jahreszahl 1749, und da dieses Epigramm 55 Disticha hat, so wird 55 mal dieselbe Zahl 1749 wiedergegeben. Andere Epigramme sind noch weit länger, und das Kunststück wiederholt sich also dann noch häufiger. Das setzt nun schon eine große Gewandtheit in der Handhabung der lateinischen Sprache voraus, wovon übrigens auch das ganze Buch Zeugniß gibt, so daß man wohl behaupten kann, dem Verfasser sei das Latein wohl eben so geläufig, vielleicht noch geläufiger gewesen als seine Muttersprache. Nicht minder zeugt das Buch von den bedeutenden Kenntnissen des Abtes Grona in der Theologie, Ascese, Geschichte und Mythologie, sowie ihm auch eine außerordentliche poetische Begabung nicht abzuspochen ist, wengleich diese durch die steife Form begreiflicher Weise oft genug in Fesseln gehalten wird.¹⁾

¹⁾ Als Beweis seiner Fertigkeit im Versmachen wird auch folgendes Stückchen erzählt. Im J. 1750 war der Abt Felix von Abdinghof

Den Inhalt betreffend beziehen sich die Epigrammata chronico-sacra, welche bei weitem die Mehrzahl bilden (109), durchaus auf religiöse Gegenstände. Es sind theils Hymnen (freilich in wenig geeigneter Form) an Jesus Christus, die allerfeligste Jungfrau und andere Heilige gerichtet; theils sind es poetische Umschreibungen einiger Psalmen, einiger kirchlichen Hymnen (z. B. des Lauda Sion), auch Umschreibungen der Litaneien, sogar des Athanasianischen Symbolums; andere sind nur ascetischen Inhalts, z. B. Epigramma VI. (testamentum spirituale moribundi Religiosi), selbst einige Stücke aus der Regel des h. Benedict und viele Sentenzen aus dem Buche de imitatione Christi werden poetisch behandelt. Der zweite Theil, Epigrammata chronico-miscellanea, enthält nur 30 Epigramme. In einigen werden Ereignisse aus der Zeit ihrer Abfassung (vom Jahre 1755 bis 1764), also besonders aus der Zeit des siebenjährigen Krieges besungen; andere sind an hervorragende Personen jener Zeit gerichtet, z. B. an die Kaiserin Maria Theresia, an den Kurfürsten-Erzbischof Maximilian Friedrich u. A. Einige dieser Epigramme bieten auch darum

zum Besuche in Grafschaft; und als derselbe sich eines Tages im Klostergarten mit den Ordensbrüdern beim Kegelschieben erheiterte und acht Regel um den König warf, da wurde Abt Grona aufgefordert, auf den glücklichen Wurf einen Vers zu machen, und nach kurzem Bedenken hatte er das Chronodistichon fertig:

FeLIX protrVso sternebat tVrbIne Conos,
ReX stIpante sVo MILlte nVDVs erat.

S. Bäckler Bd. 17, S. 228 dieser Zeitschrift. Dasselbst wird auch gesagt: „Unter diesem (Ludovicus Grona) wie auch dem vorhergehenden Abte Sofias blüheten im Kloster nicht allein sehr die Wissenschaften, sondern auch alle Arten der Tonkunst. Es sandte selbes auf Verlangen in viele andere Abteien Lehrer der Theologie und Philosophie für die jüngeren Ordensglieder.“

ein gewisses Interesse, weil der Verfasser in ihnen seine persönlichen Schicksale während der Kriegszeit erzählt, wie er im Jahre 1759 von hannoverschen Soldaten als Geißel hinweggeführt wurde, wie er später viermal beim Herannahen des Feindes sich im Walde verborgen hielt, wie er dann bis zum Ende des Krieges im Exil leben mußte u. s. w.¹⁾

¹⁾ Ueber Ludwig v. Grona vergl. auch Seiberz, Westfälische Beiträge zur deutschen Geschichte, Bd. I, S. 257 ff.

(Schluß im nächsten Bande.)
